

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Februar 2014

Nr. 12

I n h a l t

Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Elektrische Energieübertragung am KIT	27
--	-----------

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Elektrische Energieübertragung am KIT
vom 07. Februar 2014**

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), § 31 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Januar 2014 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Elektrische Energieübertragung beschlossen.

Präambel

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung am Fernstudienzentrum des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 1 Ziel des Kontaktstudiums

Das Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung ermöglicht es den Teilnehmenden sich ein vertieftes Wissen bezüglich der eingesetzten Techniken anzueignen, die zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung genutzt werden. Elemente wie Netze, Betriebsmittel, Schaltanlagen, etc. können beschrieben und analysiert werden. Dabei wird sowohl auf die Technik bzw. den physikalischen Hintergrund eingegangen, als auch auf gesetzliche Regelungen und Sicherheitsbestimmungen. Der Transfer des Gelernten in den beruflichen Kontext kann vorgenommen und für Entscheidungen bzw. Lösungsfindungen genutzt werden.

§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

(1) Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT bekannt gegebenen Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Fernstudienzentrum des KIT zu schicken.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zu dem Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule und
2. folgende Kenntnisse der Elektrotechnik:

- Analyse komplexer linearer elektrischer Schaltungen mit Hilfe der Kirchhoffschen Gleichungen, der Knotenpunkt-Potential-Methode und der Maschenstrom-Methode,
 - Grundsatz der Bedeutung von Ersatz-Stromquellen, Ersatz-Spannungsquellen und der Stern-Dreiecks-Transformation,
 - Kenntnisse über die Eigenschaften sinusförmiger Ströme und Spannungen sowie die Differentialgleichungen für L und C und die Darstellung elektrischer Größen in komplexen Zahlen,
 - das grundlegende Funktionsprinzip des Transformators und der Leistungsübertragung mit Drehstrom,
 - die Bedeutung von einpoligen Ersatzschaltbildern,
 - Grundkenntnisse über elektrische und magnetische Felder, Dielektrika und magnetisierbare Materie sowie der wichtigsten Werkstoffe der Elektrotechnik.
- (3) Bewerber/innen, welche die erforderlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich von mindestens vier Jahren und Kenntnisse der Elektrotechnik, wie oben beschrieben, vorweisen können. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Elektrische Energieübertragung. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Fernstudienzentrum des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Elektrische Energieübertragung erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte

(1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.

(2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Elektrische Energienetze
- Elektrische Betriebsmittel
- Schaltanlagen
- Energieübertragung über Leitungen
- Berechnung von Energieübertragungsnetzen
- Symmetrische Komponenten
- Sekundärtechnische Anlagen

(3) Im Verlauf des Kontaktstudiums ist ein Studienbrief selbstständig zu erarbeiten, der über die in Absatz 2 genannten Inhalte verfügt. Darüber hinaus werden Selbstkontrollaufgaben, Übungsaufgaben und Musterlösungen zur Verfügung gestellt. Daneben sind Vertiefungsaufgaben zu lösen. Die Selbstlernphasen werden durch zwei Präsenzphasen, eine in der Mitte und eine am Ende des Kurses, ergänzt. Die Anwesenheit in den Präsenzphasen ist verpflichtend. § 8 Abs. 1

Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.

(4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(5) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.

(6) Das Kontaktstudium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur.

(2) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass der/die Bearbeiter/in in der Lage ist, Inhalte des Kontaktstudiums zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist das erfolgreiche Absolvieren von mindestens 50 Prozent der Vertiefungsaufgaben sowie der Teilnahme an den Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Bewertung der Abschlussprüfung

Für die Bewertung der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

§ 6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden.

§ 7 Prüferberechtigung

Die Vertiefungsaufgaben sowie die Abschlussprüfung werden von Prüfer/innen bewertet, welche mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzen.

§ 8 Säumnis, Täuschung

(1) Die Abschlussprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Teilnehmer/in den Termin der Abschlussprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Versäumt die/der Teilnehmer/in die Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 4 Abs. 3 von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Elektrische Energieübertragung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Versuchen Teilnehmer das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 07. Februar 2014

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)